

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der ersten Stufe der Stufenausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – Handwerklich-technische Grundqualifizierung (APOHTG)“

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g
über die Ausbildung und die Prüfung
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
(APOmDFw)

Vom 30. August 2016

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1 **Ausbildung und Prüfung**

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsleitung
- § 4 Einstellung
- § 5 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Verlängerung und Entlassung

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst gemäß

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik)

- § 7 Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Bewertung der Leistungen in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung
- § 10 Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten
- § 11 Befreiung, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 12 Laufbahnprüfung

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst gemäß

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik mit handwerklich-technischer Grundqualifizierung als erster Stufe)

- § 13 Gestaltung der Ausbildung mit handwerklich-technischer Grundqualifizierung

Kapitel 4

Vorbereitungsdienst gemäß

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Notfallrettung)

- § 14 Gestaltung der Ausbildung mit Schwerpunkt Notfallrettung
- § 15 Laufbahnprüfung im Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt Notfallrettung

Teil 2

Regelungen zur Laufbahnprüfung

Kapitel 1

Prüfungsausschuss und prüfende Dienstkräfte

- § 16 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 17 Aufgaben der Prüfungsausschüsse, Zuordnung der Prüflinge
- § 18 Sitzungen der Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfende Dienstkräfte

Kapitel 2

Rechte und Pflichten der Prüflinge

- § 20 Erkrankung, Versäumnis
- § 21 Hilfsmittel und Erleichterungen
- § 22 Ordnungswidriger Verlauf

Kapitel 3

Durchführung der Laufbahnprüfung

- § 23 Durchführung der schriftlichen Laufbahnprüfung
- § 24 Durchführung der praktischen und der mündlichen Laufbahnprüfung
- § 25 Ergebnis der Laufbahnprüfung
- § 26 Dokumentation der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 27 Wiederholen der Laufbahnprüfung

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Ausführungsvorschriften

Anlage zu § 13 Absatz 2 Satz 3

Teil 1

Ausbildung und Prüfung

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Berlin.

§ 2
Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes heranzubilden, die nach ihren theoretischen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten befähigt sind, die Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung, in der Notfallrettung und im Rettungsdienst sowie im Katastrophenschutz erfolgreich wahrzunehmen. Die Ausbildung soll durch systematische Anleitung die Bereitschaft wecken und die Befähigung fördern, verantwortungsbewusst und teamorientiert zu handeln und sich uneigennützig für das Gemeinwohl einzusetzen. Ziel der Ausbildung ist es auch, ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen zu erreichen und zu erhalten.

§ 3
Ausbildungsleitung

(1) Die Dienstbehörde bestellt für die Aufgaben der Ausbildungsleitung fachlich und persönlich geeignete Dienstkräfte.

(2) Die zur Ausbildungsleitung bestimmten Dienstkräfte sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte im Rahmen der ihnen von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. Sie leiten und überwachen den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie von den jeweiligen Lehrkräften und den an der berufspraktischen Ausbildung mitwirkenden Dienstkräften unterstützt.

(3) Die Zeiträume des den Anwärterinnen und Anwärtern zustehenden Erholungsurlaubs werden durch die Ausbildungsleitung festgelegt.

(4) Während der handwerklich-technischen Grundqualifizierung kann die Berliner Feuerwehr Aufgaben der Ausbildungsleitung an die Knobelsdorff-Schule übertragen, sofern diese damit einverstanden ist.

§ 4
Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der Laufbahnordnungsbehörde abgestimmten Auswahlverfahrens.

(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden an den von der Dienstbehörde bestimmten Ausbildungseinrichtungen ausgebildet.

§ 5

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus mehreren fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten. Sie dauert regelmäßig

1. eineinhalb Jahre mit Schwerpunkt Feuerwehrtechnik (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung),
2. drei Jahre mit Schwerpunkt Feuerwehrtechnik und handwerklich-technischer Grundqualifizierung als erster Stufe (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung),
3. bis zu vier Jahre mit Schwerpunkt Notfallrettung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung).

(2) Den Inhalt der Ausbildung mit Schwerpunkt Feuerwehrtechnik nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 regelt die Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde durch einen Ausbildungsrahmenplan. Die handwerklich-technische Grundqualifizierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird von der Knobelsdorff-Schule in Zusammenarbeit mit der Berliner Feuerwehr durchgeführt. Sie findet an den von der Knobelsdorff-Schule festzulegenden Lernorten statt. Die fachlichen Inhalte der handwerklich-technischen Grundqualifizierung werden in einem zwischen der Knobelsdorff-Schule und der Berliner Feuerwehr abgestimmten Ausbildungsplan festgelegt.

(3) Die Ausbildung mit Schwerpunkt Notfallrettung gliedert sich in die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter oder die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und eine feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung. Den Inhalt der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung regelt die Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde durch einen Ausbildungsrahmenplan.

§ 6

Verlängerung und Entlassung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Einzelfall angemessen, jedoch um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern, wenn eine Nachwuchskraft

1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Gründe wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt hat,
2. die handwerklich-technische Grundqualifizierung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung) nicht bestanden hat und die Verlängerung zum Bestehen einer Wiederholungsprüfung oder für die Wiederholung eines Praktikums erforderlich ist,
3. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist oder
4. die Laufbahnprüfung wiederholen muss.

(2) Unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen ist, wer

1. sich wegen schwerwiegender Verhaltensmängel als nicht geeignet erweist,
2. die Ausbildung nicht fortsetzt,
3. einen Ausbildungsabschnitt endgültig nicht erfolgreich absolviert hat,
4. endgültig nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen wurde,
5. an dem Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung teilnimmt und die handwerklich-technische Grundqualifizierung endgültig nicht bestanden hat oder

6. an dem Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung teilnimmt und die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter oder die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung für diesen Beruf endgültig nicht bestanden hat.

Wer die Laufbahnprüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat oder wessen Laufbahnprüfung endgültig als nicht bestanden gilt, ist mit der Bekanntgabe der Entscheidung aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.

- (3) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Ablauf des Prüfungstichtags.

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik)

§ 7

Gestaltung der Ausbildung

(1) In einem Vorbereitungslehrgang werden erste berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die an die künftige Aufgabenwahrnehmung heranführen.

(2) In dem Ausbildungsabschnitt „Feuerwehrtechnische Grundausbildung“ werden durch theoretische Ausbildung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermittelt. Die theoretische Ausbildung wird ergänzt durch praktische Übungen, die zur sicheren Handhabung der Geräte und Einsatzmittel befähigen und das einsatztaktisch richtige Verhalten sowie die Zusammenarbeit in der Gruppe trainieren. Außerdem wird das körperliche Leistungsvermögen verbessert. Die feuerwehrtechnische Grundausbildung umfasst die Lehrfächer

1. Brandbekämpfung,
2. Technische Hilfeleistung / Umweltschutz,
3. Informationstechnik / Kommunikationstechnik,
4. Berufsbezogene Rechtskunde / Sozialkunde,
5. Sport.

(3) Der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt umfasst den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C für das Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7500 kg und eine spezielle Kraftfahrausbildung. Die spezielle Kraftfahrausbildung setzt den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C voraus und vermittelt die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Sonderrechten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Erwerb der Selbstfahrgenehmigung einschließlich Sicherheitstraining).

(4) Während der feuerwehrtechnischen Wachpraktika verrichten die Nachwuchskräfte praktischen Einsatzdienst in mindestens einer Feuerwache unter Teilnahme an dem in den jeweiligen Feuerwachen geltenden Schichtdienst.

(5) Weitere Ausbildungsabschnitte sind Ergänzungsausbildungen in Strategien zur Vermeidung von Konflikten im Einsatzdienst, Fertigkeiten und Bewältigungsstrategien zur Gesunderhaltung sowie die Erweiterung der interkulturellen Kompetenz.

(6) Der rettungsdienstliche Ausbildungsabschnitt umfasst die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, ein Klinik- und Rettungsdienstpraktikum sowie den Abschluss durch die Prüfung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter.

(7) Nachwuchskräfte haben an einer regelmäßigen sportlichen Fortbildung in berufsspezifischen Disziplinen und am Dienstsport teilzunehmen. Die Anforderungen und die Form der Überprüfung werden von der Dienstbehörde festgelegt.

§ 8 Bewertung der Leistungen

(1) Die erzielten Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

Note	Punkte	Beschreibung
sehr gut (1)	15 14	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	13 12 11	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	10 9 8	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	7 6 5	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	4 3 2	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend (6)	1 0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel.

(3) Die Gesamtnote lautet bei

14,00 bis 15 Punkten	sehr gut,
11,00 bis 13,99 Punkten	gut,
8,00 bis 10,99 Punkten	befriedigend,
5,00 bis 7,99 Punkten	ausreichend,
2,00 bis 4,99 Punkten	mangelhaft,
1,99 oder weniger Punkten	ungenügend.

§ 9

Bewertung der Leistungen in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung

- (1) In jedem der in § 7 Absatz 2 Satz 4 Nummern 1 bis 5 genannten Lehrfächer der feuerwehrtechnischen Grundausbildung werden Fachnoten gebildet.
- (2) Die Gesamtnote der feuerwehrtechnischen Grundausbildung ist das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel aus den Punktwerten der Fachnoten der feuerwehrtechnischen Grundausbildung.
- (3) Die feuerwehrtechnische Grundausbildung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote weniger als fünf Punkte beträgt.

§ 10

Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten

- (1) Nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans werden die erzielten Leistungen mit Punkten gemäß § 8 Absatz 1 bewertet. Ein Ausbildungsabschnitt ist abweichend von § 9 erfolgreich absolviert, wenn die zusammenfassende Bewertung mindestens fünf Punkte beträgt. Der Vorbereitungslehrgang, der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt und die Ergänzungsausbildungen gemäß § 7 Absatz 5 werden nicht mit Punkten bewertet.
- (2) Am Ende jedes feuerwehrtechnischen Wachpraktikums ist die Nachwuchskraft von der jeweiligen Praxisanleiterin oder dem jeweiligen Praxisanleiter zu beurteilen. Die Beurteilung ist in einer Gesamtpunktzahl nach § 8 Absatz 1 zusammenzufassen. Ein feuerwehrtechnisches Wachpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt.

§ 11

Befreiung, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

- (1) Weist eine Nachwuchskraft eine bereits erfolgreich abgeschlossene Rettungssanitäterausbildung nach, so entfällt dieser Ausbildungsabschnitt. Für die Dauer dieser Ausbildung leistet die Nachwuchskraft Dienst in einer Feuerwache.
- (2) Jeder Ausbildungsabschnitt, der nicht erfolgreich absolviert worden ist, darf einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsleitung entscheidet, inwieweit bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen sind. Bei dem fahrtechnischen Ausbildungsabschnitt kann die Ausbildungsleitung weitere Wiederholungen zulassen, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 12

Laufbahnprüfung

- (1) Mit der Laufbahnprüfung weist der Prüfling nach, dass er über die fachlichen und berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für eine erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.
- (2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer
 1. alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich absolviert hat,
 2. den Nachweis der Fahrerlaubnis gemäß § 7 Absatz 3 erbracht hat sowie die Berechtigung zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge mit Sonderrechten besitzt und
 3. über ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen verfügt.

Sofern die Nachwuchskraft nur auf Grund von Altersgrenzen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllen kann, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Ausnahme.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil können sich über alle Ausbildungsinhalte erstrecken. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling Aufgaben in Form einer Einsatzübung zu lösen. Der schriftliche, der praktische und der mündliche Teil der Laufbahnprüfung müssen nicht zeitlich zusammenhängen. Sofern Teile der Laufbahnprüfung vor dem Abschluss der gesamten Ausbildung abgelegt werden, finden die Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ausbildungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

(4) Die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Prüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 18 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnahmeberechtigt. Über eine Teilnahme von anderen Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer entscheidet der Prüfungsausschuss.

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung
(Schwerpunkt Feuerwehrtechnik mit handwerklich-technischer
Grundqualifizierung als erster Stufe)

§ 13

Gestaltung der Ausbildung mit handwerklich-technischer Grundqualifizierung

(1) Der Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung gliedert sich in die handwerklich-technische Grundqualifizierung (HTG) als erster Stufe und in den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung als zweiter Stufe.

(2) Ziel der handwerklich-technischen Grundqualifizierung ist es, den Nachwuchskräften Grundkenntnisse insbesondere in verschiedenen handwerklich-technischen Bereichen zu vermitteln, die für die Aufgabenerfüllung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst förderlich sind. Sie dauert regelmäßig eineinhalb Jahre. Die Ausbildung und Prüfung während der handwerklich-technischen Grundqualifizierung ist in der Anlage geregelt. Die handwerklich-technische Grundqualifizierung muss zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes bestanden werden, die Abschlussnote fließt jedoch nicht in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung ein.

(3) Für die zweite Stufe, die mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen wird, finden die Regelungen für den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung Anwendung. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.

Kapitel 4

Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung
(Schwerpunkt Notfallrettung)

§ 14

Gestaltung der Ausbildung mit Schwerpunkt Notfallrettung

(1) Der Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung umfasst die dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter und eine feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung mit einer Dauer von bis zu einem Jahr.

(2) Die Ausbildung und Prüfung oder die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung der Rettungssassistentinnen und Rettungsassistenten für den Beruf der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters richten sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Bei der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter finden die Beteiligungsrechte nach § 12 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan für die feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung beinhaltet die feuerwehrtechnische Grundausbildung ohne den Bereich Rettungsdienst und kann weitere Fahr- und Ergänzungsausbildungen sowie gegebenenfalls Praktika vorsehen. Die §§ 8 bis 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Laufbahnprüfung im Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt Notfallrettung

(1) Die Regelungen für die Laufbahnprüfung nach § 12 finden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.

(2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer

1. die Prüfung oder Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter erfolgreich abgeschlossen hat,
2. alle weiteren Ausbildungsabschnitte nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans erfolgreich absolviert hat und
3. über ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen verfügt.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil, die sich über alle Ausbildungsinhalte der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung erstrecken können. Die Zusammensetzung der Abschlussnote richtet sich nach § 25 Absatz 3.

Teil 2

Regelungen zur Laufbahnprüfung

Kapitel 1

Prüfungsausschüsse und prüfende Dienstkräfte

§ 16

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung werden bei der Dienstbehörde Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“. Die vorsitzenden Mitglieder, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Leiterin oder dem Leiter der Dienstbehörde für die Prüfung berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Dienstkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Dienstkraft des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes,
3. einer Dienstkraft mit Führungsausbildung des mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Bei Verhinderung eines Mitglieds tritt ein stellvertretendes Mitglied an dessen Stelle.

(3) Die Prüfungsausschüsse und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Gleiche gilt für die prüfenden Dienstkräfte, soweit sie nach Maßgabe dieser Verordnung an der Bewertung von Prüfungsleistungen beteiligt sind.

§ 17

Aufgaben der Prüfungsausschüsse, Zuordnung der Prüflinge

(1) Die Prüfungsausschüsse haben die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere

1. die Prüfungen vorzubereiten, abzunehmen und zu überwachen,
2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben auszuwählen und die Hilfsmittel festzulegen,
3. die Zeitpunkte der Prüfungsteile festzusetzen,
4. die Prüflinge zu der Prüfung zu laden,
5. die Prüfungsnoten sowie die Abschlussnote der Prüfung festzustellen,
6. über ordnungswidriges Verhalten und die Wiederholung von Prüfungen zu entscheiden,
7. den Prüfungstichtag für das Ende der Laufbahnprüfung festzusetzen und
8. über die ausnahmsweise Zulassung zur Laufbahnprüfung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Prüfungsausschüsse können Aufgaben an das vorsitzende Mitglied übertragen.

(4) Die Zuordnung der Prüflinge zu den Prüfungsausschüssen obliegt der Ausbildungsleitung.

§ 18

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind, sofern nicht über die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel beraten wird, berechtigt:

1. mit beratender Stimme

- a) die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter,
- b) ein Mitglied des Personalrates der Berliner Feuerwehr,
- c) ein Mitglied der Frauenvertretung der Berliner Feuerwehr,
- d) ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sofern Dienstkräfte geprüft werden, die bei Prüfungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- e) ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Berliner Feuerwehr, sofern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte geprüft werden,

2. als Zuhörerinnen oder Zuhörer

- a) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,
- b) andere Personen mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses.

§ 19

Prüfende Dienstkräfte

(1) Die prüfenden Dienstkräfte unterstützen die Prüfungsausschüsse bei der Prüfungsabnahme.

(2) Das vorsitzende Mitglied eines Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen die prüfenden Dienstkräfte für die einzelnen Prüfungsgebiete aus dem Kreis der zuständigen Fachlehrkräfte. Die prüfenden Dienstkräfte sollen die Prüflinge möglichst unterrichtet haben.

Kapitel 2 Rechte und Pflichten der Prüflinge

§ 20 Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch eine Bescheinigung einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes nachzuweisen. Ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung oder der Prüfungsteil nachzuholen ist.

(4) Wird der Beginn einer Prüfungsarbeit versäumt, so entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Versäumt ein Prüfling den Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er noch in die Prüfung eintreten darf. Der Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Versäumt ein Prüfling die Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21 Hilfsmittel und Erleichterungen

(1) Es dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungshandlung.

(2) Auf Antrag kann einem Prüfling, der wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil ist, durch den Prüfungsausschuss eine angemessene Erleichterung bewilligt werden. In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes einzuholen.

§ 22 Ordnungswidriger Verlauf

(1) Wenn der Verdacht auf eine Täuschungshandlung besteht, ist die Prüfung für den Prüfling zu unterbrechen. Er ist sofort zu hören. Erforderlichenfalls sind weitere Ermittlungen anzustellen.

(2) Ergibt sich, dass keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei den Prüfungsarbeiten die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfungsarbeit die aufsichtführende Dienstkraft, die sich erforderlichenfalls zum Zwecke der Ermittlungen ablösen lassen kann, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Vorgang ist im ersten Fall in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(3) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen nicht fortgesetzt, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und ob es sich dabei um einen leichten oder einen schweren Fall handelt. Wird kein Verstoß festgestellt, so ist bei der schriftlichen Prüfung eine neue Arbeit anzufertigen; bei der mündlichen und praktischen Prüfung

wird der entsprechende Prüfungsteil wiederholt. Handelt es sich um einen leichten Fall, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als mit null Punkten bewertet. Bei einem schweren Fall schließt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung aus. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwere Fälle sind insbesondere solche anzusehen, bei denen die Täuschungshandlung vorbereitet worden ist oder besondere Intensität oder größeren Umfang aufweist.

4) Wird die Täuschungshandlung erst bei der Bewertung der Prüfungsarbeit entdeckt, gelten der Absatz 1 Satz 2 und 3 und der Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Anfertigung einer neuen Arbeit verzichtet wird, wenn kein Verstoß vorliegt.

(5) Wird eine schwere Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muss innerhalb von drei Monaten nach Entdecken der Täuschungshandlung erklärt werden. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis ist von der Dienstbehörde einzuziehen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Prüfung gilt in diesem Teil als mit null Punkten bewertet.

(7) Vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit sind die Prüflinge auf die §§ 20 bis 22 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Niederschrift über die erste Prüfungsarbeit aufgenommen.

Kapitel 3 Durchführung der Laufbahnprüfung

§ 23 Durchführung der schriftlichen Laufbahnprüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer der Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden. Die Lehrkräfte der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuss für ihr Fachgebiet geeignete Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsskizzen vorzuschlagen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Inhalt und Umfang der Aufgaben ändern, Aufgabenvorschläge zurückweisen und neue anfordern.

(3) Die Prüfungsarbeit wird unter der Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Dienstkraft der Dienstbehörde, die regelmäßig der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören muss, angefertigt.

(4) Die Prüfungsarbeit wird nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen (Erstzensierende) und danach von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person (Zweitzensierende) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 Absatz 1. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.

(5) Die schriftliche Prüfungsarbeit kann ganz oder teilweise in der besonderen Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Sofern die Prüfungsarbeit ganz als Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, wird sie nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person bewertet; der oder die Zweitzensierende entfällt bei vollständiger Durchführung als Antwort-Wahl-Verfahren. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 Absatz 1.

(6) Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit ist jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.

§ 24

Durchführung der praktischen und der mündlichen Laufbahnprüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling bestimmte Aufgaben insbesondere aus den Lehrfächern Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung / Umweltschutz in Form von Einsatzübungen zu lösen. Die Aufgaben sind als Einzel- oder Gruppenübung so anzulegen, dass eine Bewertung der Leistungen des einzelnen Prüflings möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können den Prüflingen ergänzende Fragen grundsätzlich nach Beendigung der einzelnen Übung gestellt werden. Die Zahl und Art der Übungen bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Dienstkräfte.

(2) Die mündliche Prüfung soll das während des Vorbereitungsdienstes gewonnene Leistungsbild abrunden und wird über alle Ausbildungsinhalte der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung durchgeführt. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling insgesamt regelmäßig 20 Minuten betragen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die praktische und die mündliche Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit in die Befragung eingreifen.

(4) Die Leistungen des Prüflings sind nach § 8 Absatz 1 zu bewerten. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweils prüfenden Dienstkraft mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 25

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Nach Durchführung aller Prüfungsteile stellt der Prüfungsausschuss unverzüglich die Abschlussnote der Laufbahnprüfung fest.

(2) Die Abschlussnote setzt sich bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik mit und ohne handwerklich-technischer Grundqualifizierung als erster Stufe) zusammen aus der Ausbildungsgesamtnote gemäß Absatz 4, der Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung, der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und der Prüfungsnote der praktischen Prüfung. In die Abschlussnote gehen ein

1. die Ausbildungsgesamtnote	zu 40 Prozent,
2. die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung	zu 20 Prozent,
3. die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung	zu 10 Prozent,
4. die Prüfungsnote der praktischen Prüfung	zu 30 Prozent.

(3) Die Abschlussnote setzt sich bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Notfallrettung) zusammen aus der Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung, der Ausbildungsgesamtnote gemäß Absatz 4, der Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung, der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und der Prüfungsnote der praktischen Prüfung. In die Abschlussnote gehen ein

1. die Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung	zu 60 Prozent,
2. die Ausbildungsgesamtnote	zu 10 Prozent,
3. die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung	zu 10 Prozent,
4. die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung	zu 5 Prozent,
5. die Prüfungsnote der praktischen Prüfung	zu 15 Prozent.

Wurde eine staatliche Prüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vor dem Beginn des

Vorbereitungsdienstes bestanden oder wird eine staatliche Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter gemäß § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter während des Vorbereitungsdienstes bestanden, setzt sich die Abschlussnote der Laufbahnprüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 zusammen.

(4) Die Ausbildungsgesamtnote setzt sich aus den in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung und den anderen bewerteten Ausbildungsabschnitten erreichten Punktzahlen zusammen. Die zu bewertenden Ausbildungsabschnitte und die Anteile, mit denen die in den Ausbildungsabschnitten erreichten Punktzahlen in die Ausbildungsgesamtnote einfließen, werden unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs und der Bedeutung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Die Ausbildungsgesamtnote und die Punktzahl der Abschlussnote werden auf zwei Dezimalstellen gerundet errechnet.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bei einer Punktzahl von

14,00 bis	15 Punkten	mit „sehr gut“ bestanden,
11,00 bis	13,99 Punkten	mit „gut“ bestanden,
8,00 bis	10,99 Punkten	mit „befriedigend“ bestanden,
5,00 bis	7,99 Punkten	bestanden.

(6) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die schriftliche Prüfungsarbeit mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist,
2. die praktische oder die mündliche Prüfung mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist oder
3. die Punktzahl der Abschlussnote weniger als fünf Punkte beträgt.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Prüfung jedem Prüfling unverzüglich bekannt.

§ 26

Dokumentation der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) Über Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der praktischen und der mündlichen Laufbahnprüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften sind mit der Prüfungsarbeit zu einer Prüfungsakte zusammenzufassen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine Prüfungsarbeit.

(3) Bei bestandener Laufbahnprüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis, bei nicht bestandener Prüfung einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Eine Ausfertigung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.

§ 27

Wiederholen der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung, inwieweit der Prüfling bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen hat. Es sind lediglich nicht bestandene Teile der Laufbahnprüfung zu wiederholen.

(2) Gilt eine Laufbahnprüfung aus den in § 20 Absatz 5 oder § 22 Absätze 3 bis 6 genannten Gründen als nicht bestanden, so entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses, welche Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsbestimmungen

Der Vorbereitungsdienst für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellten Beamtinnen und Beamten soll auf eineinhalb Jahre verkürzt werden, sofern dies organisatorisch und inhaltlich möglich ist. Der Ausbildungsrahmenplan wird an die Regelungen dieser Verordnung angepasst. Bereits absolvierte Ausbildungsteile und Prüfungen bleiben anerkannt.

§ 29 Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmDFw) vom 5. Juni 2009 (GVBl. S. 283) und Artikel I der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 1. Juli 2010 (GVBl. S. 402) außer Kraft.

Anlage zu § 13 Absatz 2 Satz 3

Ausbildung und Prüfung in der ersten Stufe der Stufenausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – handwerklich-technische Grundqualifizierung (HTG) gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

1. Ziel

Die handwerklich-technische Grundqualifizierung (HTG) stellt die erste Stufe der Ausbildung zur Brandmeisterin und zum Brandmeister dar. Ziel der handwerklich-technischen Grundqualifizierung ist es, den Nachwuchskräften der Berliner Feuerwehr Grundkenntnisse insbesondere in verschiedenen handwerklich-technischen Bereichen zu vermitteln, die für die Aufgabenerfüllung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst förderlich sind.

2. Inhalt und Durchführung

(1) Die handwerklich-technische Grundqualifizierung umfasst insbesondere Ausbildungsabschnitte in den Berufsfeldern Zimmerei, Konstruktionsmechanik, Beton- und Stahlbetonbau, Elektrotechnik und Anlagenmechanik in Theorie und Praxis. Allgemeinbildende Qualifizierungsinhalte werden insbesondere in den Bereichen Berufliche Kommunikation in Deutsch und Englisch, Wirtschaft und Gesellschaft, Mathematik und Sport vermittelt. Näheres wird in einem Ausbildungsplan geregelt, der sich an den Ausbildungsordnungen der einzelnen Berufsfelder orientiert. In dem Ausbildungsplan werden die abzulegenden Prüfungen festgelegt. Der Ausbildungsplan wird von der Knobelsdorff-Schule im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr aufgestellt. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die für den feuerwehrtechnischen Dienst zuständige Laufbahnordnungsbehörde.

(2) Die handwerklich-technische Grundqualifizierung wird von der Knobelsdorff-Schule und der Berliner Feuerwehr durchgeführt. Sie findet an den von der Knobelsdorff-Schule und der Berliner Feuerwehr festzulegenden Lernorten statt.

(3) Die Berliner Feuerwehr ist Dienstbehörde der Brandmeister-Anwärterinnen und Brandmeister-Anwärter und für alle beamtenrechtlichen Maßnahmen zuständig wie Ernennung, Festsetzung und Zahlung der Anwärterbezüge, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

3. Besondere Pflichten der Nachwuchskräfte

Die Nachwuchskraft hat

- a) aktiv an der handwerklich-technischen Grundqualifizierung mitzuwirken, um die Ausbildungsziele zu erreichen,
- b) an allen Ausbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
- c) die für die Ausbildungsstätten geltenden Ordnungen zu beachten,
- d) Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- e) aktiv im Rahmen der handwerklich-technischen Grundqualifizierung mit allen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten, den notwendigen Anleitungen und Weisungen zu folgen und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Regelungen, die die Ordnung der Knobelsdorff-Schule und deren Werkstätten und Baustellen betreffen, zu beachten,
- f) an Maßnahmen zur Ermittlung des Qualifizierungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind, wozu auch nach Maßgabe der Knobelsdorff-Schule die Verpflichtung zum Führen eines Qualifizierungsnachweis-Ordners gehören kann,
- g) in regelmäßigen Zeitabständen ihre sportliche Leistungsfähigkeit, auch mittels von der Berliner Feuerwehr zu bestimmender Testverfahren (Fitness-Tests), nachzuweisen,
- h) bei Fernbleiben von der handwerklich-technischen Grundqualifizierung der Knobelsdorff-Schule unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Nachwuchskraft eine ärztliche Bescheinigung spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Berliner Feuerwehr und die Knobelsdorff-Schule sind im Einzelfall berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher oder bereits ab dem ersten Kalendertag der Erkrankung zu verlangen.

4. Bekleidung und Sachmittel

(1) Die erforderliche Schutz- und Berufsbekleidung wird von der Berliner Feuerwehr oder in deren Auftrag bereitgestellt. Die Schutz- und Berufsbekleidung ist durch die Nachwuchskraft in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und selbst zu reinigen. Bei Beendigung der handwerklich-technischen Grundqualifizierung ist die überlassene Schutz- und Berufsbekleidung unverzüglich an die ausgebende Stelle (Berliner Feuerwehr oder Knobelsdorff-Schule) zurückzugeben.

(2) Qualifizierungsbedingte Aufwendungen für Sachmittel, wie zum Beispiel Lehrbücher, Werkzeug, Material, trägt die Berliner Feuerwehr.

5. Prüfung

(1) Die Nachwuchskräfte sind verpflichtet, an sämtlichen im Ausbildungsplan vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen.

(2) In den unterrichteten Gewerken werden Modulprüfungen kompetenzorientiert und in der Regel ganztägig durchgeführt. Die Modulprüfungen bestehen aus einem planerischen Teil (Theorie) und einem konstruktiven Teil (Praxis). Es wird der einheitliche Bewertungsschlüssel für Bildungsgänge an Berufsfachschulen im Land Berlin in der jeweils aktuell geltenden Fassung angewendet und das erreichte Ergebnis in ganzen Noten von 1 bis 6 ausgewiesen. Die einzelnen Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn mindestens die Note 4 (entsprechend 45 Prozent der erwarteten Leistungen) erreicht wird.

Die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Teilen der Modulprüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 18 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnahmeberechtigt.

(3) Der betriebspraktische Teil der handwerklich-technischen Grundqualifizierung (Baustellenpraktikum) gilt als bestanden, wenn die Nachwuchskraft regelmäßig teilgenommen hat und ihre Leistungen mindestens mit der Note 4 bewertet wurden. Für die Bewertung gilt ebenso der einheitliche Bewertungsschlüssel mit ganzen Noten von 1 bis 6. Berücksichtigt werden die Kriterien Mitarbeit, Fertigkeit und Kenntnisse.

(4) Die Nachwuchskraft darf jede für das Bestehen der handwerklich-technischen Grundqualifizierung relevante Prüfung und das Baustellenpraktikum im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholen. Die Ausbildungsleitungen der Berliner Feuerwehr und der Knobelsdorff-Schule treffen die für die Wiederholung notwendigen Entscheidungen im Einvernehmen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die für den feuerwehrtechnischen Dienst zuständige Laufbahnordnungsbehörde.

(5) In den allgemeinbildenden Fächern einschließlich Sport erfolgen regelmäßige Leistungsüberprüfungen in geeigneter Form in Abhängigkeit von den jeweils geförderten Kompetenzen.

(6) Die handwerklich-technische Grundqualifizierung ist insgesamt bestanden, wenn alle handwerklichen Modulprüfungen und das Baustellenpraktikum bestanden sind und in den allgemeinbildenden Fächern einschließlich Sport insgesamt mindestens die Durchschnittsnote 4 erreicht worden ist.

6. Beendigung der handwerklich-technischen Grundqualifizierung

(1) Die Ausbildung während der ersten Stufe des Vorbereitungsdienstes endet regelmäßig mit Ablauf der im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungszeit.

(2) Für die Verlängerung der handwerklich-technischen Grundqualifizierung im Einzelfall und die Entlassung vor und nach dem Ablauf der im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungszeit ist die Berliner Feuerwehr als Dienstbehörde nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zuständig.

7. Qualifiziertes Zertifikat

Bei Beendigung der handwerklich-technischen Grundqualifizierung stellt die Knobelsdorff-Schule ein qualifiziertes Zertifikat aus, das Angaben über Art, Dauer und Ziel der handwerklich-technischen Grundqualifizierung sowie über erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse der Nachwuchskraft enthält. Auf Verlangen der Nachwuchskraft sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der vorliegenden Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmDFw) wird der Vorbereitungsdienst an die neuen Zugangswege zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst angepasst. Insbesondere wird die Gliederung des Vorbereitungsdienstes an drei Varianten angepasst:

- Den traditionellen Vorbereitungsdienst für Nachwuchskräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer Dauer von eineinhalb Jahren,
- den Vorbereitungsdienst für Nachwuchskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung als Stufenausbildung mit einer Dauer von drei Jahren und
- den Vorbereitungsdienst mit integrierter Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter und einer Dauer von bis zu vier Jahren.

b) Einzelbegründungen:

1. Zu § 1 APOmDFw (Geltungsbereich)

In § 1 wird unverändert der Geltungsbereich definiert.

2. Zu § 2 APOmDFw (Ziel der Ausbildung)

Die Vorschrift betont die für den feuerwehrtechnischen Dienst unverzichtbare enge Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und berufspraktischen Fertigkeiten. Außerdem wird die Persönlichkeitsbildung der Nachwuchskraft im Hinblick auf die für den Feuerwehrberuf maßgeblichen berufsethischen Grundsätze und eine effektive Aufgabenbewältigung als übergreifendes Ziel dargestellt. Im Hinblick auf das Rettungsdienstgesetz wurde der Begriff Notfallrettung ergänzt, um eine begriffliche Angleichung zu erreichen.

3. Zu § 3 APOmDFw (Ausbildungsleitung)

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter sowie weitere von der Dienstbehörde bestellte Dienstkräfte, die über fachliche Kompetenz und persönliche Eignung verfügen, bilden die Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung legt die Zeiträume, in denen die Nachwuchskräfte ihren Erholungsurlaub nehmen, fest. Diese und andere Aufgaben der Ausbildungsleitung können während der handwerklich-technischen Grundausbildung an die Knobelsdorff-Schule übertragen werden.

4. Zu § 4 Absatz 1 APOmDFw (Einstellung)

Sprachliche Anpassungen an das Laufbahngesetz und die Feuerwehr-Laufbahnverordnung.

5. Zu § 5 APOmDFw (Gliederung des Vorbereitungsdienstes)

In Absatz 1 werden die drei Varianten des Vorbereitungsdienstes dargestellt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die konkreten Inhalte des feuerwehrtechnischen Teils des Vorbereitungsdienstes in einem Ausbildungsrahmenplan aufgeführt werden. Diese Regelung hat sich bereits seit Jahren bewährt. Ferner wird die Festlegung der Ausbildungsinhalte während der handwerklich-technischen Grundqualifizierung, also der ersten Stufe, geregelt. Das beschriebene Verfahren hinsichtlich der Abstimmung zwischen der Knobelsdorff-Schule und der Berliner Feuerwehr hat sich ebenfalls bereits seit Jahren bewährt.

Der Vorbereitungsdienst mit integrierter Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter ist gänzlich neu. Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter richtet sich nach der bundesweit einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Die Inhalte des feuerwehrtechnischen Ausbildungsteils werden in einem Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Hinsichtlich der Dauer des Vorbereitungsdienstes für Nachwuchskräfte, die bereits Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter sind oder als Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten nur die Ergänzungsausbildung und Ergänzungsprüfung absolvieren müssen, wird auf die Begründung zu § 14 verwiesen.

6. Zu § 6 APOmDFw (Verlängerung und Entlassung)

Der bisherige § 12 wird als neuer § 6 in das erste Kapitel der APOmDFw verlagert.

In Absatz 1 wird der maximale Verlängerungszeitraum von einem auf zwei Jahre erhöht.

Ferner wird ein neuer Verlängerungstatbestand für den Fall geschaffen, dass eine Nachwuchskraft, die an der Stufenausbildung teilnimmt, die erste Stufe (handwerklich-technische Grundqualifizierung) nicht besteht.

In Absatz 2 werden zwei Entlassungsgründe ergänzt. Ein neuer Entlassungsgrund wird für den Fall geschaffen, dass eine Nachwuchskraft, die an der Stufenausbildung teilnimmt, die erste Stufe (handwerklich-technische Grundqualifizierung) endgültig nicht besteht. Der zweite neue Entlassungsgrund besteht darin, dass eine Nachwuchskraft, die an dem Vorbereitungsdienst mit integrierter Notfallsanitäter-Ausbildung teilnimmt und diese nicht besteht, zu entlassen ist.

7. Zu § 7 APOmDFw (Gestaltung der Ausbildung)

Die Vorschrift bietet einen zusammengefassten Überblick über wesentliche Ausbildungsteile des traditionellen Vorbereitungsdienstes mit dem Schwerpunkt Feuerwehrtechnik. Sie enthält insoweit Mindestvorgaben für den Ausbildungsrahmenplan, ohne jedoch zeitlich und inhaltlich zu eng gefasst zu sein. Auch für Nachwuchskräfte soll die knappe, verständlich formulierte Aufzählung der wesentlichen Ausbildungsziele eine Orientierung darstellen. Die Maßgabe, die interkulturelle Kompetenz der Nachwuchskräfte zu erweitern, wird von Absatz 1 in Absatz 5 verlagert. Die Rettungsdienst-Ausbildung wird zukünftig nicht mehr als Bestandteil der feuerwehrtechnischen Grundausbildung durchgeführt, sondern separat als Modulausbildung. Der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt (Absatz 3) umfasst nicht den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B. Aufgrund von Änderungen bei dem Bedarf im Einsatzdienst wird Absatz 5 umformuliert; die ausdrückliche Nennung von einigen Spezialausbildungen wie zum Beispiel der Ausbildung an Hubrettungsfahrzeugen (sogenannten Drehleitern) wird zurückgenommen. Fachqualifizierungen, die nicht Bestandteil des Vorbereitungsdienstes sind, werden außerhalb des Vorbereitungsdienstes nach Bedarf als Fortbildung vermittelt.

8. Zu § 8 APOmDFw (Bewertung der Leistungen)

Das Punktesystem hat sich bewährt und bleibt unverändert.

9. Zu § 9 APOmDFw (Bewertung der Leistungen in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung)

Die Anpassungen sind nur redaktionell. Die Regelungen haben sich bewährt.

10. Zu § 10 APOmDFw (Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten)

Die Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 sind nur redaktionell. Die Regelungen haben sich bewährt. Absatz 3 kann entfallen, da die Ausbildung modularisiert und am Bedarf im Einsatzdienst orientiert umstrukturiert wird.

11. Zu § 11 APOmDFw (Befreiung, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten)

Da die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten bundesweit abgeschafft wurde, wird sie nicht mehr in Absatz 1 erwähnt. Ferner wurde konkretisiert, dass die Ausbildungsleitung bei dem fahrtechnischen Ausbildungsabschnitt weitere Wiederholungen zulassen kann, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Prüfung bestanden wird.

12. Zu § 12 APOmDFw (Laufbahnprüfung)

Die Anpassungen in dem neuen § 12 sind nur redaktionell. Die Regelungen des bisherigen § 12 wurden als neuer § 6 in Teil I, 2. Kapitel verlagert, da die Entlassungsregelungen zusammen mit den Regelungen zur „Einstellung“ in § 4 zu den „Allgemeinen Vorschriften“ gehören und an prägnanter Stelle aufgeführt werden sollen.

13. Zu § 13 APOmDFw (Gestaltung der Ausbildung mit handwerklich-technischer Grundqualifizierung)

Mit dem neuen § 13 wird die Gestaltung der Stufenausbildung geregelt. Insbesondere werden für die handwerklich-technische Grundqualifizierung das Ausbildungsziel und die Dauer von eineinhalb Jahren festgelegt. Da die handwerklich-technische Grundqualifizierung die Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung ersetzt, fließt die Abschlussnote der handwerklich-technischen Grundqualifizierung – wie auch die Abschlussnote der Berufsausbildung bei dem traditionellen Zugangsweg – nicht

in die Laufbahnprüfungsnote ein. Der feuerwehrtechnische Vorbereitungsdienst als zweite Stufe unterscheidet sich nicht von dem Vorbereitungsdienst, den Nachwuchskräfte absolvieren, die mit abgeschlossener Berufsausbildung eingestellt wurden.

14. Zu § 14 APOMDFw (Gestaltung der Ausbildung mit Schwerpunkt Notfallrettung)

Der Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt Notfallrettung weicht von dem bisherigen Vorbereitungsdienst und auch von der Stufenausbildung nach § 13 ab. Dieser Ausbildungsgang ist in der Bundesrepublik neu. Er soll einerseits zu der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“, andererseits auch zu der Einsetzbarkeit unter anderem im Brandschutz und der technischen Hilfeleistung mit der Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst führen. Der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf kombiniert die Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter mit der feuerwehrtechnischen Grundausbildung, die bundesweit in vergleichbarer Form aufgebaut ist, und weiteren feuerwehrtechnischen Inhalten. Entfallen kann aufgrund der weitaus umfassenderen Notfallsanitäterausbildung der rettungsdienstliche Teil der feuerwehrtechnischen Grundausbildung. Da die feuerwehrtechnische Grundausbildung von der Nachwuchskraft absolviert werden muss, ist für Laufbahnordnungsbehörden anderer Länder die inhaltliche Voraussetzung gegeben, die mit der Laufbahnprüfung im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Land Berlin erworbene Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst anzuerkennen, sofern diese nicht durch die jeweiligen Landesgesetze ohne Weiteres anerkannt ist.

Falls eine Nachwuchskraft bereits die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert hat, soll der Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 FwLVO unter Anrechnung der dreijährigen Ausbildung verkürzt werden. Die Nachwuchskraft absolviert in diesem Fall nur die feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung.

Sofern Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten während des Vorbereitungsdienstes lediglich eine ergänzende weitere Ausbildung für den Beruf der Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter und die Ergänzungsprüfung oder nur die Ergänzungsprüfung absolvieren müssen, ist die Dauer des Vorbereitungsdienst entsprechend verkürzt, gegebenenfalls auch unter der Dauer von einem Jahr. Da die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit bestandener Ergänzungsprüfung für den Beruf der Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter über eine Qualifikation verfügen, die regelmäßig nur in einer dreijährigen Ausbildung erreicht werden kann, ist ein kurzer Vorbereitungsdienst mit feuerwehrtechnischen Inhalten zum Erlangen der Laufbahnbefähigung ausreichend. Die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung stellt eine befristete Übergangsregelung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) dar. Insoweit hat die Option, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit bestandener Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter zum Vorbereitungsdienst zulassen zu können, ebenfalls eine lediglich übergangsweise Wirkung.

15. Zu § 15 APOMDFw (Laufbahnprüfung im Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt Notfallrettung)

Die Laufbahnprüfung orientiert sich an dem Aufbau und Ablauf der regulären Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung. Die Abschlussnote der in den Vorbereitungsdienst integrierten Notfallsanitäterausbildung fließt gemäß § 25 Absatz 3 mit einem Anteil von 60 Prozent in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung ein. Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben wird.

16. Zu § 16 APOmDFw (Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse)
- Zu § 17 APOmDFw (Aufgaben der Prüfungsausschüsse, Zuordnung der Prüflinge)
- Zu § 18 APOmDFw (Sitzungen der Prüfungsausschüsse)
- Zu § 19 APOmDFw (Prüfende Dienstkräfte)
- Zu § 20 APOmDFw (Erkrankung, Versäumnis)
- Zu § 21 APOmDFw (Hilfsmittel und Erleichterungen)
- Zu § 22 APOmDFw (Ordnungswidriger Verlauf)
- Zu § 23 APOmDFw (Durchführung der schriftlichen Laufbahnprüfung)

Die Regelungen sind bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert. In § 18 wurde korrigiert, dass die Teilnahmeberechtigung bei der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung liegt und nicht bei der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung; dies entspricht auch der gängigen Praxis. In § 22 werden ohne inhaltliche Abweichungen von der geübten Praxis fehlerhafte Verweise korrigiert. Aufgrund von aktueller Rechtsprechung wurde in § 23 ausdrücklich geregelt, dass die Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) für die schriftliche Laufbahnprüfung zulässig ist. Da der oder die Zweitbeurteilende aufgrund der schablonenhaften Auswertung bei dieser Prüfungsart keinen eigenen Beurteilungsspielraum hat, entfällt der oder die Zweitbeurteilende bei einer schriftlichen Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) abgelegt wird.

17. Zu § 24 APOmDFw (Durchführung der praktischen und mündlichen Laufbahnprüfung)

In Absatz 2 wird klar gestellt, dass spezifische Inhalte der Notfallsanitäterausbildung oder der handwerklich-technischen Grundqualifizierung nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Nicht ausgeschlossen sind jedoch zum Beispiel rettungsdienstliche oder handwerkliche Inhalte, die regulärer Bestandteil einer feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung sind.

18. Zu § 25 APOmDFw (Ergebnis der Laufbahnprüfung)

Im Wesentlichen bleiben die bewährten Gewichtungen erhalten. Neu zu regeln ist die Zusammensetzung der Abschlussnote im Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Notfallrettung und die Gewichtung der einzelnen Teile. Bei dem Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Notfallrettung, in den die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter integriert ist, fließt die Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung mit einem Anteil von 60 Prozent in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung ein. Bei dem Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Feuerwehertechnik sind die Abschlussnoten der verschiedenen Berufsausbildungen, die Zulassungsvoraussetzung sind, und die Abschlussnote der handwerklich-technischen Grundqualifizierung hingegen nicht untereinander vergleichbar. Eine Berücksichtigung bei der Abschlussnote des Vorbereitungsdienstes bietet sich deshalb nicht an.

Bei dem Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Notfallrettung ist die Notfallsanitäterausbildung Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Da das Niveau und der Bewertungsmaßstab dementsprechend einheitlich ist, soll dem hohen zeitlichen Umfang der Notfallsanitäterausbildung dadurch Rechnung getragen werden, dass die Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung mit einem angemessenen Anteil in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung einfließt (mit einem Anteil von 60 Prozent); dies gilt aufgrund möglicher unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe nicht, wenn die Notfallsanitäterausbildung bereits bei einem anderen Ausbildungsträger absolviert wurde. Die Bedeutung der feuerwehrtechnischen Ausbildungs- und Prüfungsteile, die für die Laufbahnbefähigung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst unabdingbar sind, wird dadurch sichergestellt, dass die entsprechenden feuerwehrtechnischen Ausbildungsteile für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert werden müssen (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) und die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung der feuerwehrtechnischen Inhalte unabhängig von deren Gewichtung jeweils bestanden werden müssen (§ 25 Absatz 6).

Sofern eine Nachwuchskraft an dem verkürzten Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Notfallrettung teilnimmt, weil sie als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nur die maximal 960 Stunden dauernde Ergänzungsausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter absolvieren muss, entfällt die Berücksichtigung der Abschlussnote, da die Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen wird.

19. Zu § 26 APOmDFw (Dokumentation der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis)
- Zu § 27 APOmDFw (Wiederholen der Laufbahnprüfung)

Die bewährten Regelungen werden nur redaktionell angepasst. In § 26 wird als Option aufgenommen, dass der nach Absatz 3 erforderliche Bescheid auch in elektronischer Form erteilt werden kann.

20. Zu § 28 APOmDFw (Übergangsbestimmungen)

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von zwei Jahren auf eineinhalb Jahre soll auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Nachwuchskräfte umgesetzt werden, soweit dies nach den organisatorischen und personalwirtschaftlichen Gegebenheiten ermöglicht werden kann.

21. Zu § 29 APOmDFw (Ausführungsvorschriften)

Zu § 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Für den Erlass von Verwaltungsvorschriften ist weiterhin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Laufbahnordnungsbehörde zuständig.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die bisherigen Verordnungen in dem erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

22. Zu der Anlage

In der Anlage werden alle wesentlichen Regelungen zur Ausbildung und Prüfung in der ersten Stufe der Stufenausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – handwerklich-technische Grundqualifizierung – gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 FwLVO zusammengefasst. Durch die Zusammenfassung der Regelungen zur ersten Stufe in einer Anlage soll es der Knobelsdorff-Schule erleichtert werden, die Ausbildung nach dem erprobten Modell zukünftig für Brandmeister-Anwärterinnen und -Anwärter durchzuführen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

Die Integration der Ausbildung in einen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst soll nur in möglichst geringem Umfang zu konzeptionellen Anpassungserfordernissen bei der Ausbildung und Prüfung oder sonstigem zusätzlichem Aufwand bei der Knobelsdorff-Schule führen. Die Ausbildung und Prüfung während der handwerklich-technischen Grundqualifizierung soll in der bewährten und erfolgreichen Weise wie bisher fortgesetzt werden. Der wesentliche Regelungsbestand der Anlage wird aus der bewährten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der ersten Stufe der Stufenausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – handwerklich-technische Grundqualifizierung (APOHTG) vom 10. September 2014 (GVBl. S. 337) übernommen.

Die Berliner Feuerwehr ist Dienstbehörde der Brandmeister-Anwärterinnen und Brandmeister-Anwärter und für alle beamtenrechtlichen Maßnahmen zuständig wie Ernennung, Festsetzung und Zahlung der Anwärterbezüge, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Entsprechend der Regelung für die Laufbahnprüfung wurden die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und sonstiger Personen an den Modulprüfungen in Absatz 2 der Nummer 5 ergänzt, da die Rechtsfolge für die Nachwuchskraft bei dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung ähnlich gravierend sind wie beim endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

Der in der APOHTG vorgenommene Verweis auf § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschulen des Landes Berlin (widerlegbare Vermutung über das Verlassen des Bildungsganges) wird durch die ergänzten Entlassungsregelungen der Brandmeister-Anwärterinnen und Brandmeister-Anwärter in § 6 APOmDFw ersetzt.

Die handwerklich-technische Grundqualifizierung kann beim Nichtbestehen von der Berliner Feuerwehr verlängert werden, soweit dies für eine erfolgreiche Wiederholung erforderlich ist (vergleiche § 6 Absatz 1).

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert wurde.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 30. August 2016

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frank Henkel

Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
Teil I Ausbildung und Prüfung 1. Kapitel Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Berlin. § 2 Ziel der Ausbildung Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes heranzubilden, die nach ihren theoretischen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten befähigt sind, die Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung, im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz erfolgreich wahrzunehmen. Die Ausbildung soll durch systematische Anleitung die Bereitschaft wecken und die Befähigung fördern, verantwortungsbewusst und teamorientiert zu handeln und sich uneigennützig für das Gemeinwohl einzusetzen. Ziel der Ausbildung ist es auch, ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen zu erreichen und zu erhalten.	Teil 1 Ausbildung und Prüfung Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften unverändert § 2 Ziel der Ausbildung Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes heranzubilden, die nach ihren theoretischen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten befähigt sind, die Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung, in der Notfallrettung und im Rettungsdienst sowie im Katastrophenschutz erfolgreich wahrzunehmen. Die Ausbildung soll durch systematische Anleitung die Bereitschaft wecken und die Befähigung fördern, verantwortungsbewusst und teamorientiert zu handeln und sich uneigennützig für das Gemeinwohl einzusetzen. Ziel der Ausbildung ist es auch, ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen zu erreichen und zu erhalten.
§ 3 Ausbildungsleitung (1) Die Dienstbehörde bestellt für die Aufgaben der Ausbildungsleitung fachlich und persönlich geeignete Dienstkräfte. (2) Die zur Ausbildungsleitung bestimmten Dienstkräfte sind Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte im Rahmen der ihnen von der Dienstbehörde übertragenen Befugnisse. Sie leiten und	§ 3 Ausbildungsleitung unverändert unverändert

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>überwachen den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie von den jeweiligen Lehrkräften und den an der berufspraktischen Ausbildung mitwirkenden Dienstkräften unterstützt.</p> <p>(3) Die Zeiträume des den Anwärterinnen und Anwärtern zustehenden Erholungsurlaubs werden durch die Ausbildungsleitung festgelegt.</p>	<p>(3) Die Zeiträume des den Anwärterinnen und Anwärtern zustehenden Erholungsurlaubs werden durch die Ausbildungsleitung festgelegt.</p> <p>(4) Während der handwerklich-technischen Grundqualifizierung kann die Berliner Feuerwehr Aufgaben der Ausbildungsleitung an die Knobelsdorff-Schule übertragen, sofern diese damit einverstanden ist.</p>
<p style="text-align: center;">2. Kapitel Vorbereitungsdienst</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einstellung</p> <p>(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde abgestimmten Eignungsprüfungsverfahrens.</p> <p>(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden an den von der Dienstbehörde bestimmten Ausbildungseinrichtungen ausgebildet.</p>	<p style="text-align: center;">2. Kapitel Vorbereitungsdienst</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Einstellung</p> <p>(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der Laufbahnordnungsbehörde abgestimmten Auswahlverfahrens.</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus mehreren fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gliederung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht aus mehreren fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten. Sie dauert regelmäßig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eineinhalb Jahre mit Schwerpunkt Feuerwehrtechnik (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung), 2. drei Jahre mit Schwerpunkt Feuerwehrtechnik und handwerklich-technischer Grundqualifizierung als erster Stufe (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung), 3. bis zu vier Jahre mit Schwerpunkt Notfallrettung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung).

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>(2) Den Inhalt der Ausbildung regelt die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde durch einen Ausbildungsrahmenplan.</p>	<p>(2) Den Inhalt der Ausbildung mit Schwerpunkt Feuerwehrtechnik nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 regelt die Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde durch einen Ausbildungsrahmenplan. Die handwerklich-technische Grundqualifizierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird von der Knobelsdorff-Schule in Zusammenarbeit mit der Berliner Feuerwehr durchgeführt. Sie findet an den von der Knobelsdorff-Schule festzulegenden Lernorten statt. Die fachlichen Inhalte der handwerklich-technischen Grundqualifizierung werden in einem zwischen der Knobelsdorff-Schule und der Berliner Feuerwehr abgestimmten Ausbildungsplan festgelegt.</p> <p>(3) Die Ausbildung mit Schwerpunkt Notfallrettung gliedert sich in die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter oder die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und eine feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung. Den Inhalt der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung regelt die Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde durch einen Ausbildungsrahmenplan.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 (alt: § 12) Verlängerung und Entlassung</p> <p>(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Einzelfall angemessen, jedoch um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern, wenn eine Nachwuchskraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Gründe wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt hat, 2. die handwerklich-technische Grundqualifizierung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung) nicht bestanden hat und die Verlängerung zum Bestehen einer Wiederholungsprüfung oder für die Wiederholung eines Praktikums erforderlich ist,

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
	<p>3. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist oder</p> <p>4. die Laufbahnprüfung wiederholen muss.</p> <p>(2) Unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich wegen schwerwiegender Verhaltensmängel als nicht geeignet erweist, 2. die Ausbildung nicht fortsetzt, 3. einen Ausbildungsabschnitt endgültig nicht erfolgreich absolviert hat, 4. endgültig nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen wurde, 5. an dem Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung teilnimmt und die handwerklich-technische Grundqualifizierung endgültig nicht bestanden hat oder 6. an dem Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung teilnimmt und die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter oder die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung für diesen Beruf endgültig nicht bestanden hat. <p>Wer die Laufbahnprüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat oder wessen Laufbahnprüfung endgültig als nicht bestanden gilt, ist mit der Bekanntgabe der Entscheidung aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Ablauf des Prüfungstichtags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gestaltung der Ausbildung</p> <p>(1) In einem Vorbereitungslehrgang werden die für die künftige Aufgabenwahrnehmung benötigten berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Außerdem wird die interkulturelle Kompetenz der Nachwuchskräfte berufsbezogen</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik)</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gestaltung der Ausbildung</p> <p>(1) In einem Vorbereitungslehrgang werden erste berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die an die künftige Aufgabenwahrnehmung heranführen.</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>erweitert.</p> <p>(2) In dem Ausbildungsabschnitt „Feuerwehrtechnische Grundausbildung“ werden durch theoretische Ausbildung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermittelt. Die theoretische Ausbildung wird ergänzt durch praktische Übungen, die zur sicheren Handhabung der Geräte und Einsatzmittel befähigen und das einsatztaktisch richtige Verhalten sowie die Zusammenarbeit in der Gruppe trainieren. Außerdem wird das körperliche Leistungsvermögen verbessert. Die feuerwehrtechnische Grundausbildung umfasst die Lehrfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brandbekämpfung, 2. Technische Hilfeleistung / Umweltschutz, 3. Informationstechnik / Kommunikationstechnik, 4. Rettungsdienst, 5. Berufsbezogene Rechtskunde / Sozialkunde, 6. Sport. <p>(3) Der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt umfasst den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C für das Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7500 kg und eine spezielle Kraftfahrausbildung. Die spezielle Kraftfahrausbildung setzt den Erwerb der Fahrerlaubnis voraus und vermittelt die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Sonderrechten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Erwerb der Selbstfahrgenehmigung einschließlich Sicherheitstraining).</p> <p>(4) Während der feuerwehrtechnischen Wachpraktika verrichten die Nachwuchskräfte praktischen Einsatzdienst in mindestens einer Feuerwache unter Teilnahme an dem in den jeweiligen Feuerwachen geltenden Schichtdienst.</p> <p>(5) Weitere Ausbildungsabschnitte sind Funktions- und Ergänzungsausbildungen, insbesondere die Ausbildung zum Maschinisten für Feuerlöschpumpen und Hubrettungsfahrzeuge, in der Informations- und Kommunikationstechnik, weitere Spezialausbildungen in der Technischen Hilfeleistung und im Umweltschutz und Ergänzungsausbildungen in Strategien zur Vermeidung von Konflikten sowie in Methoden, Fertigkeiten und Bewältigungsstrategien zur Gesunderhaltung.</p> <p>(6) Der rettungsdienstliche Ausbildungsabschnitt</p>	<p>(2) In dem Ausbildungsabschnitt „Feuerwehrtechnische Grundausbildung“ werden durch theoretische Ausbildung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermittelt. Die theoretische Ausbildung wird ergänzt durch praktische Übungen, die zur sicheren Handhabung der Geräte und Einsatzmittel befähigen und das einsatztaktisch richtige Verhalten sowie die Zusammenarbeit in der Gruppe trainieren. Außerdem wird das körperliche Leistungsvermögen verbessert. Die feuerwehrtechnische Grundausbildung umfasst die Lehrfächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brandbekämpfung, 2. Technische Hilfeleistung / Umweltschutz, 3. Informationstechnik / Kommunikationstechnik, 4. Berufsbezogene Rechtskunde / Sozialkunde, 5. Sport. <p>(3) Der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt umfasst den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C für das Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7500 kg und eine spezielle Kraftfahrausbildung. Die spezielle Kraftfahrausbildung setzt den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C voraus und vermittelt die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Sonderrechten erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Erwerb der Selbstfahrgenehmigung einschließlich Sicherheitstraining).</p> <p>unverändert</p> <p>(5) Weitere Ausbildungsabschnitte sind Ergänzungsausbildungen in Strategien zur Vermeidung von Konflikten im Einsatzdienst, Fertigkeiten und Bewältigungsstrategien zur Gesunderhaltung sowie die Erweiterung der interkulturellen Kompetenz.</p> <p>(6) Der rettungsdienstliche Ausbildungsabschnitt</p>

<p style="text-align: center;">APOMDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOMDFw Neue Fassung</p>
<p>umfasst die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, ein Klinik- und Rettungsdienstpraktikum sowie den Abschluss durch die Prüfung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin.</p> <p>(7) Nachwuchskräfte haben an einer regelmäßigen sportlichen Fortbildung in berufsspezifischen Disziplinen bzw. am Dienstsport teilzunehmen. Die Anforderungen und die Form der Überprüfung werden von der Dienstbehörde festgelegt.</p>	<p>umfasst die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, ein Klinik- und Rettungsdienstpraktikum sowie den Abschluss durch die Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter.</p> <p>(7) Nachwuchskräfte haben an einer regelmäßigen sportlichen Fortbildung in berufsspezifischen Disziplinen und am Dienstsport teilzunehmen. Die Anforderungen und die Form der Überprüfung werden von der Dienstbehörde festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bewertung der Leistungen</p> <p>(1) Die erzielten Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:</p> <p>- Tabelle -</p> <p>(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel.</p> <p>(3) Die Gesamtnote lautet bei</p> <p style="padding-left: 40px;">14,00 oder mehr Punkten sehr gut, 11,00 bis 13,99 Punkten gut, 8,00 bis 10,99 Punkten befriedigend, 5,00 bis 7,99 Punkten ausreichend, 2,00 bis 4,99 Punkten mangelhaft, 1,99 oder weniger Punkten ungenügend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bewertung der Leistungen</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Die Gesamtnote lautet bei</p> <p style="padding-left: 40px;">14,00 bis 15 Punkten sehr gut, unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bewertung der Leistungen in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung</p> <p>(1) In jedem der in § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 6 genannten Lehrfächer der feuerwehrtechnischen Grundausbildung werden Fachnoten gebildet.</p> <p>(2) Die Gesamtnote der feuerwehrtechnischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bewertung der Leistungen in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung</p> <p>(1) In jedem der in § 7 Absatz 2 Satz 4 Nummern 1 bis 5 genannten Lehrfächer der feuerwehrtechnischen Grundausbildung werden Fachnoten gebildet.</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">APOMDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOMDFw Neue Fassung</p>
<p>Grundausbildung ist das auf zwei Dezimalstellen gerundete arithmetische Mittel aus den Punktwerten der Fachnoten der feuerwehrtechnischen Grundausbildung.</p> <p>(3) Die feuerwehrtechnische Grundausbildung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote weniger als 5 Punkte beträgt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten</p> <p>(1) Nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans werden die erzielten Leistungen mit Punkten gemäß § 7 Abs. 1 bewertet. Ein Ausbildungsabschnitt ist unbeschadet des § 8 erfolgreich absolviert, wenn die zusammenfassende Bewertung mindestens fünf Punkte beträgt. Der Vorbereitungslehrgang und der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt werden nicht mit Punkten bewertet.</p> <p>(2) Am Ende jedes feuerwehrtechnischen Wachpraktikums ist die Nachwuchskraft von dem jeweiligen Praxisanleiter oder der jeweiligen Praxisanleiterin zu beurteilen. Die Beurteilung ist in einer Gesamtpunktzahl nach § 7 Abs. 1 zusammenzufassen. Ein feuerwehrtechnisches Wachpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt.</p> <p>(3) Die Ausbildungsabschnitte der Funktions- und Ergänzungsausbildungen werden von den jeweiligen Fachbereichen am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans bewertet.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Bewertung der Leistungen in den Ausbildungsabschnitten</p> <p>(1) Nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans werden die erzielten Leistungen mit Punkten gemäß § 8 Absatz 1 bewertet. Ein Ausbildungsabschnitt ist abweichend von § 9 erfolgreich absolviert, wenn die zusammenfassende Bewertung mindestens fünf Punkte beträgt. Der Vorbereitungslehrgang, der fahrtechnische Ausbildungsabschnitt und die Ergänzungsausbildungen gemäß § 7 Absatz 5 werden nicht mit Punkten bewertet.</p> <p>(2) Am Ende jedes feuerwehrtechnischen Wachpraktikums ist die Nachwuchskraft von der jeweiligen Praxisanleiterin oder dem jeweiligen Praxisanleiter zu beurteilen. Die Beurteilung ist in einer Gesamtpunktzahl nach § 8 Absatz 1 zusammenzufassen. Ein feuerwehrtechnisches Wachpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Befreiung, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten</p> <p>(1) Weist eine Nachwuchskraft eine bereits erfolgreich abgeschlossene Rettungsanitäter- oder die Rettungsassistentenausbildung nach, so entfällt die Ausbildung zur Rettungsanitäterin oder zum Rettungsanitäter. Für die Dauer dieser Ausbildung leistet die Nachwuchskraft Dienst in einer Feuerwache.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Befreiung, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten</p> <p>(1) Weist eine Nachwuchskraft eine bereits erfolgreich abgeschlossene Rettungsanitäterausbildung nach, so entfällt dieser Ausbildungsabschnitt. Für die Dauer dieser Ausbildung leistet die Nachwuchskraft Dienst in einer Feuerwache.</p>

<p style="text-align: center;">APOMDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOMDFw Neue Fassung</p>
<p>(2) Jeder Ausbildungsabschnitt, der nicht erfolgreich absolviert worden ist, darf einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsleitung entscheidet, inwieweit bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen sind. Bei dem fahrtechnischen Ausbildungsabschnitt kann die Ausbildungsleitung weitere Wiederholungen zulassen, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis zu erwarten ist.</p>	<p>(2) Jeder Ausbildungsabschnitt, der nicht erfolgreich absolviert worden ist, darf einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsleitung entscheidet, inwieweit bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen sind. Bei dem fahrtechnischen Ausbildungsabschnitt kann die Ausbildungsleitung weitere Wiederholungen zulassen, wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Laufbahnprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Laufbahnprüfung</p>
<p>(1) Mit der Laufbahnprüfung weist der Prüfling nach, dass er über die fachlichen und berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für eine erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich absolviert hat, 2. den Nachweis der Fahrerlaubnis gemäß § 6 Absatz 3 erbracht hat sowie die Berechtigung zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge mit Sonderrechten besitzt und 3. über ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen verfügt. 	<p>(2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Ausbildungsabschnitte erfolgreich absolviert hat, 2. den Nachweis der Fahrerlaubnis gemäß § 7 Absatz 3 erbracht hat sowie die Berechtigung zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge mit Sonderrechten besitzt und 3. über ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes körperliches Leistungsvermögen verfügt.
<p>Sofern die Nachwuchskraft nur auf Grund von Altersgrenzen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllen kann, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Ausnahme.</p>	<p>Sofern die Nachwuchskraft nur auf Grund von Altersgrenzen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllen kann, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Ausnahme.</p>
<p>(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil können sich über alle Ausbildungsinhalte erstrecken. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling Aufgaben in Form von Einsatzübungen zu lösen. Der schriftliche, praktische und mündliche Teil der Laufbahnprüfung müssen nicht zeitlich zusammenhängen. Sofern Teile der Laufbahnprüfung vor dem Abschluss der gesamten Ausbildung abgelegt werden, findet Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ausbildungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen sein müssen.</p>	<p>(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil können sich über alle Ausbildungsinhalte erstrecken. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling Aufgaben in Form einer Einsatzübungen zu lösen. Der schriftliche, der praktische und der mündliche Teil der Laufbahnprüfung müssen nicht zeitlich zusammenhängen. Sofern Teile der Laufbahnprüfung vor dem Abschluss der gesamten Ausbildung abgelegt werden, finden die Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Ausbildungsabschnitte erfolgreich abgeschlossen sein müssen.</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>(4) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Prüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnahmeberechtigt. Über eine Teilnahme von anderen Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Verlängerung und Entlassung</p> <p>(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Einzelfall angemessen, jedoch um insgesamt höchstens ein Jahr, verlängern, wenn eine Nachwuchskraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen Krankheit oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Gründe wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt hat, 2. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen ist, 3. die Laufbahnprüfung wiederholen muss. <p>(2) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich wegen schwerwiegender Verhaltensmängel als nicht geeignet erweist oder 2. die Ausbildung nicht fortsetzt oder 3. einen Ausbildungsabschnitt endgültig nicht erfolgreich absolviert hat oder 4. endgültig nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen wurde, <p>ist unverzüglich aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen.</p> <p>Wer die Laufbahnprüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden hat oder wessen Laufbahnprüfung endgültig als nicht bestanden gilt, ist mit der Bekanntgabe der Entscheidung aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf enden bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit Ablauf des Prüfungstichtags.</p>	<p>(4) Die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personen oder stellvertretend eine jeweils von ihnen benannte Person können an den mündlichen sowie an den praktischen Prüfungen teilnehmen und bei der Beratung über die Noten gehört werden; die in § 18 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a genannten Dienstkräfte sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnahmeberechtigt. Über eine Teilnahme von anderen Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>§ 12 (alt) wurde als neuer § 6 in Teil I, 2. Kapitel verlagert.</p>

<p style="text-align: center;">APOmDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOmDFw Neue Fassung</p>
	<p style="text-align: center;">Kapitel 3 Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik mit handwerklich-technischer Grundqualifizierung als erster Stufe)</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Gestaltung der Ausbildung mit handwerklich-technischer Grundqualifizierung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung gliedert sich in die handwerklich-technische Grundqualifizierung (HTG) als erster Stufe und in den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung als zweiter Stufe.</p> <p>(2) Ziel der handwerklich-technischen Grundqualifizierung ist es, den Nachwuchskräften Grundkenntnisse insbesondere in verschiedenen handwerklich-technischen Bereichen zu vermitteln, die für die Aufgabenerfüllung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst förderlich sind. Sie dauert regelmäßig eineinhalb Jahre. Die Ausbildung und Prüfung während der handwerklich-technischen Grundqualifizierung ist in der Anlage geregelt. Die handwerklich-technische Grundqualifizierung muss zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes bestanden werden, die Abschlussnote fließt jedoch nicht in die Abschlussnote der Laufbahnprüfung ein.</p> <p>(3) Für die zweite Stufe, die mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen wird, finden die Regelungen für den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung Anwendung. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 4 Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Notfallrettung)</p>

<p style="text-align: center;">APOmDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOmDFw Neue Fassung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Gestaltung der Ausbildung mit Schwerpunkt Notfallrettung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung umfasst die dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter und eine feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung mit einer Dauer von bis zu einem Jahr.</p> <p>(2) Die Ausbildung und Prüfung oder die weitere Ausbildung und Ergänzungsprüfung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten für den Beruf der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters richten sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Bei der staatlichen Prüfung und der staatlichen Ergänzungsprüfung nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter finden die Beteiligungsrechte nach § 12 Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Der Ausbildungsrahmenplan für die feuerwehrtechnische Laufbahnausbildung beinhaltet die feuerwehrtechnische Grundausbildung ohne den Bereich Rettungsdienst und kann weitere Fahr- und Ergänzungsausbildungen sowie gegebenenfalls Praktika vorsehen. Die §§ 8 bis 11 finden entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Laufbahnprüfung im Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt Notfallrettung</p> <p>(1) Die Regelungen für die Laufbahnprüfung nach § 12 finden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erworben.</p> <p>(2) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung oder Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter erfolgreich abgeschlossen hat, 2. alle weiteren Ausbildungsabschnitte nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans erfolgreich absolviert hat und 3. über ein den Anforderungen des feuerwehrtechnischen Dienstes genügendes

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
	<p>körperliches Leistungsvermögen verfügt.</p> <p>(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil, die sich über alle Ausbildungsinhalte der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung erstrecken können. Die Zusammensetzung der Abschlussnote richtet sich nach § 25 Absatz 3.</p>
<p style="text-align: center;">Teil II Regelungen zur Laufbahnprüfung</p> <p style="text-align: center;">1. Kapitel Prüfungsausschüsse und prüfende Dienstkräfte</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung werden bei der Dienstbehörde Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“. Die vorsitzenden Mitglieder, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von dem Leiter oder der Leiterin der Dienstbehörde für die Prüfung berufen; die Wiederberufung ist zulässig.</p> <p>(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Dienstkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als vorsitzendem Mitglied, 2. einer Dienstkraft des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, 3. einer Dienstkraft mit Führungsausbildung des mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes. <p>Bei Verhinderung eines Mitglieds tritt ein stellvertretendes Mitglied an dessen Stelle.</p> <p>(3) Die Prüfungsausschüsse und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Gleiche gilt für die prüfenden Dienstkräfte, soweit sie nach Maßgabe dieser Verordnung an der Bewertung von Prüfungsleistungen beteiligt sind.</p>	<p style="text-align: center;">Teil 2 Regelungen zur Laufbahnprüfung</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Prüfungsausschüsse und prüfende Dienstkräfte</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung werden bei der Dienstbehörde Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie führen die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“. Die vorsitzenden Mitglieder, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Leiterin oder dem Leiter der Dienstbehörde für die Prüfung berufen; die Wiederberufung ist zulässig.</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">APOmDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOmDFw Neue Fassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Prüfungsausschüsse, Zuordnung der Prüflinge</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse haben die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfungen vorzubereiten, abzunehmen und zu überwachen, 2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben auszuwählen und die Hilfsmittel festzulegen, 3. die Zeitpunkte der Prüfungsteile festzusetzen, 4. die Prüflinge zu der Prüfung zu laden, 5. die Prüfungsnoten sowie die Abschlussnote der Prüfung festzustellen, 6. über ordnungswidriges Verhalten und die Wiederholung von Prüfungen zu entscheiden und 7. den Prüfungstichtag für das Ende der Laufbahnprüfung festzusetzen und 8. über die ausnahmsweise Zulassung zur Laufbahnprüfung gemäß § 11 Absatz 2 zu entscheiden. <p>(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(3) Die Prüfungsausschüsse können Aufgaben an das vorsitzende Mitglied übertragen.</p> <p>(4) Die Zuordnung der Prüflinge zu den Prüfungsausschüssen obliegt der Ausbildungsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Prüfungsausschüsse, Zuordnung der Prüflinge</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse haben die sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfungen vorzubereiten, abzunehmen und zu überwachen, 2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben auszuwählen und die Hilfsmittel festzulegen, 3. die Zeitpunkte der Prüfungsteile festzusetzen, 4. die Prüflinge zu der Prüfung zu laden, 5. die Prüfungsnoten sowie die Abschlussnote der Prüfung festzustellen, 6. über ordnungswidriges Verhalten und die Wiederholung von Prüfungen zu entscheiden, 7. den Prüfungstichtag für das Ende der Laufbahnprüfung festzusetzen und 8. über die ausnahmsweise Zulassung zur Laufbahnprüfung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden. <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.</p> <p>(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind, sofern nicht über die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel beraten wird, berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit beratender Stimme <ol style="list-style-type: none"> a) der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin, b) ein Mitglied des Personalrates der Berliner Feuerwehr, c) ein Mitglied der Frauenvertretung der Berliner Feuerwehr, d) ein Mitglied der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung, sofern Dienstkräfte 	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Prüfungsausschüsse</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Zur Teilnahme an den Sitzungen sind, sofern nicht über die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel beraten wird, berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit beratender Stimme <ol style="list-style-type: none"> a) die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, b) ein Mitglied des Personalrates der Berliner Feuerwehr, c) ein Mitglied der Frauenvertretung der Berliner Feuerwehr, d) ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sofern Dienstkräfte geprüft

<p style="text-align: center;">APOmDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOmDFw Neue Fassung</p>
<p>geprüft werden, die bei Prüfungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</p> <p>e) ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Berliner Feuerwehr, sofern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte geprüft werden.</p> <p>2. als Zuhörer oder Zuhörerinnen</p> <p>a) Vertreter oder Vertreterinnen der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,</p> <p>b) andere Personen mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses.</p>	<p>werden, die bei Prüfungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</p> <p>e) ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung der Berliner Feuerwehr, sofern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte geprüft werden,</p> <p>2. als Zuhörerinnen oder Zuhörer</p> <p>a) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,</p> <p>b) andere Personen mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfende Dienstkräfte</p> <p>(1) Die prüfenden Dienstkräfte unterstützen die Prüfungsausschüsse bei der Prüfungsabnahme.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied eines Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen die prüfenden Dienstkräfte für die einzelnen Prüfungsgebiete aus dem Kreis der zuständigen Fachlehrkräfte. Die prüfenden Dienstkräfte sollen die Prüflinge möglichst unterrichtet haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Prüfende Dienstkräfte</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">2. Kapitel Rechte und Pflichten der Prüflinge</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Erkrankung, Versäumnis</p> <p>(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies nach Satz 2 und 3 nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch eine Bescheinigung eines beamteten Arztes oder einer beamteten Ärztin nachzuweisen. Ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.</p> <p>(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.</p> <p>(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung oder der betref-</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Rechte und Pflichten der Prüflinge</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Erkrankung, Versäumnis</p> <p>(1) Wer durch Krankheit oder durch nicht in seiner Person liegende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung gehindert ist, hat dies nachzuweisen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der Krankenanstalt, in anderen Fällen durch eine Bescheinigung einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes nachzuweisen. Ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">APOMDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOMDFw Neue Fassung</p>
<p>fende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung oder der Prüfungsteil nachzuholen ist.</p> <p>(4) Wird der Beginn einer Prüfungsarbeit versäumt, so entscheidet die jeweilige Aufsicht, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Versäumt ein Prüfling den Beginn der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er noch in die Prüfung eintreten darf. Der Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(5) Versäumt ein Prüfling die Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Hilfsmittel und Erleichterungen</p> <p>(1) Es dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungshandlung.</p> <p>(2) Auf Antrag kann einem Prüfling, der wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil ist, durch den Prüfungsausschuss eine angemessene Erleichterung bewilligt werden. In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis eines beamteten Arztes oder einer beamteten Ärztin einzuholen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Hilfsmittel und Erleichterungen</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Auf Antrag kann einem Prüfling, der wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich im Nachteil ist, durch den Prüfungsausschuss eine angemessene Erleichterung bewilligt werden. In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes einzuholen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungswidriger Verlauf</p> <p>(1) Wenn der Verdacht auf eine Täuschungshandlung besteht, ist die Prüfung für den Prüfling zu unterbrechen. Er ist sofort zu hören. Erforderlichenfalls sind weitere Ermittlungen anzustellen.</p> <p>(2) Ergibt sich, dass keine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Prüfung fortgesetzt, wobei bei den Prüfungsarbeiten die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust, der durch die Ermittlungen bewirkt wurde, verlängert wird. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfungsarbeit die auf-</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungswidriger Verlauf</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>sichtführende Dienstkraft, die sich erforderlichenfalls zum Zwecke der Ermittlungen ablösen lassen kann, bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss. Der Vorgang ist im ersten Fall in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.</p> <p>(3) Wird die Prüfung aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen nicht fortgesetzt, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und ob es sich dabei um einen leichten oder einen schweren Fall handelt. Wird kein Verstoß festgestellt, so ist bei der schriftlichen Prüfung eine neue Arbeit anzufertigen; bei der mündlichen und praktischen Prüfung wird der entsprechende Prüfungsteil wiederholt. Handelt es sich um einen leichten Fall, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als mit null Punkten bewertet. Bei einem schweren Fall schließt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Prüfung aus. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwere Fälle sind insbesondere solche anzusehen, bei denen die Täuschungshandlung vorbereitet worden ist oder besondere Intensität oder größeren Umfang aufweist.</p> <p>(4) Wird die Täuschungshandlung erst bei der Bewertung der Prüfungsarbeit entdeckt, gelten die Absätze 1 und 3 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Anfertigung einer neuen Arbeit verzichtet wird, wenn kein Verstoß vorliegt.</p> <p>(5) Wird eine schwere Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ungültig erklären. Die Ungültigkeit muss innerhalb von drei Monaten nach Entdecken der Täuschungshandlung erklärt werden. Die Entscheidung ist zuzustellen. Das bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis ist von der Dienstbehörde einzuziehen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.</p> <p>(6) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Prüfung gilt in diesem Teil als mit null Punkten bewertet.</p> <p>(7) Vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit sind die</p>	<p>unverändert</p> <p>4) Wird die Täuschungshandlung erst bei der Bewertung der Prüfungsarbeit entdeckt, gelten der Absatz 1 Satz 2 und 3 und der Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Anfertigung einer neuen Arbeit verzichtet wird, wenn kein Verstoß vorliegt.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(7) Vor Beginn der ersten Prüfungsarbeit sind die</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
Prüflinge auf die §§ 17 bis 19 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Niederschrift über die erste Prüfungsarbeit aufgenommen.	Prüflinge auf die §§ 20 bis 22 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk wird in die Niederschrift über die erste Prüfungsarbeit aufgenommen.
3. Kapitel Durchführung der Laufbahnprüfung	Kapitel 3 Durchführung der Laufbahnprüfung
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Durchführung der schriftlichen Laufbahnprüfung</p> <p>(1) Die Bearbeitungsdauer der Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden. Die Lehrkräfte der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Prüfungsausschuss für ihr Fachgebiet geeignete Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsskizzen vorzuschlagen.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss kann Inhalt und Umfang der Aufgaben ändern, Aufgabenvorschläge zurückweisen und neue anfordern.</p> <p>(3) Die Prüfungsarbeit wird unter der Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Dienstkraft der Dienstbehörde, die regelmäßig der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören muss, angefertigt.</p> <p>(4) Die Prüfungsarbeit wird nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen (Erstzensierender) und danach von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person (Zweitzensierender) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 1. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Durchführung der schriftlichen Laufbahnprüfung</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Die Prüfungsarbeit wird nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen (Erstzensierende) und danach von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person (Zweitzensierende) bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 Absatz 1. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die beiden Zensierenden nicht einigen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten der beiden Zensierenden.</p> <p>(5) Die schriftliche Prüfungsarbeit kann ganz oder teilweise in der besonderen Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice) durchgeführt werden. Sofern die Prüfungsarbeit ganz als Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, wird sie nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss von einer Lehrkraft der bei der Dienstbehörde bestehenden Ausbildungseinrichtungen oder einer anderen sachkundigen Person bewer-</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>(5) Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit ist jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.</p>	<p>tet; der oder die Zweitensierende entfällt bei vollständiger Durchführung als Antwort-Wahl-Verfahren. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 Absatz 1.</p> <p>(6) Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit ist jedem Prüfling unverzüglich bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der praktischen und mündlichen Laufbahnprüfung</p> <p>(1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling bestimmte Aufgaben insbesondere aus den Lehrfächern Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung / Umweltschutz in Form von Einsatzübungen zu lösen. Die Aufgaben sind als Einzel- oder Gruppenübung so anzulegen, dass eine Bewertung der Leistungen des einzelnen Prüflings möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können den Prüflingen ergänzende Fragen grundsätzlich nach Ablauf der einzelnen Übung gestellt werden. Die Zahl und Art der Übungen bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Dienstkräfte.</p> <p>(2) Die mündliche Prüfung soll das während des Vorbereitungsdienstes gewonnene Leistungsbild abrunden und wird über alle Ausbildungsinhalte durchgeführt. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling insgesamt regelmäßig 20 Minuten betragen.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die praktische und mündliche Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit in die Befragung eingreifen.</p> <p>(4) Die Leistungen des Prüflings sind nach § 7 Abs. 1 zu bewerten. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweils prüfenden Dienstkraft mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der praktischen und der mündlichen Laufbahnprüfung</p> <p>1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling bestimmte Aufgaben insbesondere aus den Lehrfächern Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung / Umweltschutz in Form von Einsatzübungen zu lösen. Die Aufgaben sind als Einzel- oder Gruppenübung so anzulegen, dass eine Bewertung der Leistungen des einzelnen Prüflings möglich ist. Bei der Abnahme der Prüfung können den Prüflingen ergänzende Fragen grundsätzlich nach Beendigung der einzelnen Übung gestellt werden. Die Zahl und Art der Übungen bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Dienstkräfte.</p> <p>(2) Die mündliche Prüfung soll das während des Vorbereitungsdienstes gewonnene Leistungsbild abrunden und wird über alle Ausbildungsinhalte der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung durchgeführt. Die Prüfungszeit soll für jeden Prüfling insgesamt regelmäßig 20 Minuten betragen.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die praktische und die mündliche Prüfung und bestimmt ihren Ablauf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können jederzeit in die Befragung eingreifen.</p> <p>(4) Die Leistungen des Prüflings sind nach § 8 Absatz 1 zu bewerten. Über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweils prüfenden Dienstkraft mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Bewertung mit Stimmenmehrheit nicht zustande, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Ergebnis der Laufbahnprüfung</p> <p>(1) Nach Durchführung aller Prüfungsteile stellt der Prüfungsausschuss unverzüglich die Abschlussnote der Laufbahnprüfung fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ergebnis der Laufbahnprüfung</p> <p>(1) Nach Durchführung aller Prüfungsteile stellt der Prüfungsausschuss unverzüglich die Abschlussnote der Laufbahnprüfung fest.</p>

<p style="text-align: center;">APOmDFw Alte Fassung</p>	<p style="text-align: center;">APOmDFw Neue Fassung</p>
<p>(2) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Ausbildungsgesamtnote, der Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung, der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und der Prüfungsnote der praktischen Prüfung.</p> <p>In die Abschlussnote gehen ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsgesamtnote zu 40 vom Hundert, 2. die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung zu 20 vom Hundert, 3. die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung zu 10 vom Hundert, 4. die Prüfungsnote der praktischen Prüfung zu 30 vom Hundert. 	<p>(2) Die Abschlussnote setzt sich bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Feuerwehrtechnik mit und ohne handwerklich-technischer Grundqualifizierung als erster Stufe) zusammen aus der Ausbildungsgesamtnote gemäß Absatz 4, der Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung, der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und der Prüfungsnote der praktischen Prüfung. In die Abschlussnote gehen ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsgesamtnote zu 40 Prozent, 2. die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung zu 20 Prozent, 3. die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung zu 10 Prozent, 4. die Prüfungsnote der praktischen Prüfung zu 30 Prozent. <p>(3) Die Abschlussnote setzt sich bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (Schwerpunkt Notfallrettung) zusammen aus der Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung, der Ausbildungsgesamtnote gemäß Absatz 4, der Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung, der Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und der Prüfungsnote der praktischen Prüfung. In die Abschlussnote gehen ein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung zu 60 Prozent, 2. die Ausbildungsgesamtnote zu 10 Prozent, 3. die Prüfungsnote der schriftlichen Prüfung zu 10 Prozent, 4. die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung zu 5 Prozent, 5. die Prüfungsnote der praktischen Prüfung zu 15 Prozent. <p>Wurde eine staatliche Prüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes bestanden oder wird eine staatliche Ergänzungsprüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter gemäß § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäte-</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>(3) Die Ausbildungsgesamtnote setzt sich aus den in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung und den anderen bewerteten Ausbildungsabschnitten erreichten Punktzahlen zusammen. Die zu bewertenden Ausbildungsabschnitte und die Anteile, mit denen die in den Ausbildungsabschnitten erreichten Punktzahlen in die Ausbildungsgesamtnote einfließen, werden unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs und der Bedeutung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Die Ausbildungsgesamtnote und die Punktzahl der Abschlussnote werden auf zwei Dezimalstellen gerundet errechnet.</p> <p>(4) Die Laufbahnprüfung ist bei einer Punktzahl von 14,00 oder mehr Punkten mit „sehr gut“ bestanden, 11,00 bis 13,99 Punkten mit „gut“ bestanden, 8,00 bis 10,99 Punkten mit „befriedigend“ bestanden, 5,00 bis 7,99 Punkten bestanden.</p> <p>(5) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn 1. die schriftliche Prüfungsarbeit mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist oder 2. die praktische oder die mündliche Prüfung mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist oder 3. die Punktzahl der Abschlussnote weniger als fünf Punkte beträgt.</p> <p>(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Prüfung jedem Prüfling unverzüglich bekannt.</p>	<p>rinnen und Notfallsanitäter während des Vorbereitungsdienstes bestanden, setzt sich die Abschlussnote der Laufbahnprüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 zusammen.</p> <p>(4) Die Ausbildungsgesamtnote setzt sich aus den in der feuerwehrtechnischen Grundausbildung und den anderen bewerteten Ausbildungsabschnitten erreichten Punktzahlen zusammen. Die zu bewertenden Ausbildungsabschnitte und die Anteile, mit denen die in den Ausbildungsabschnitten erreichten Punktzahlen in die Ausbildungsgesamtnote einfließen, werden unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs und der Bedeutung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts im Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Die Ausbildungsgesamtnote und die Punktzahl der Abschlussnote werden auf zwei Dezimalstellen gerundet errechnet.</p> <p>(5) Die Laufbahnprüfung ist bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15 Punkten mit „sehr gut“ bestanden, 11,00 bis 13,99 Punkten mit „gut“ bestanden, 8,00 bis 10,99 Punkten mit „befriedigend“ bestanden, 5,00 bis 7,99 Punkten bestanden.</p> <p>(6) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn 1. die schriftliche Prüfungsarbeit mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist, 2. die praktische oder die mündliche Prüfung mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist oder 3. die Punktzahl der Abschlussnote weniger als fünf Punkte beträgt.</p> <p>(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Prüfung jedem Prüfling unverzüglich bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Dokumentation der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis</p> <p>(1) Über Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der praktischen und der mündlichen Laufbahnprüfung ist je eine Niederschrift zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>Dokumentation der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis</p> <p>unverändert</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p>(2) Die Niederschriften sind mit der Prüfungsarbeit zu einer Prüfungsakte zusammenzufassen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in seine Prüfungsarbeit.</p> <p>(3) Bei bestandener Laufbahnprüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis, bei nicht bestandener Prüfung einen schriftlichen Bescheid. Eine Ausfertigung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.</p>	<p>unverändert</p> <p>(3) Bei bestandener Laufbahnprüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis, bei nicht bestandener Prüfung einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Eine Ausfertigung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Wiederholen der Laufbahnprüfung</p> <p>(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung, inwieweit der Prüfling bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen hat. Es sind lediglich nicht bestandene Teile der Laufbahnprüfung (§ 11 Abs. 3) zu wiederholen.</p> <p>(2) Gilt eine Laufbahnprüfung aus den in § 17 Abs. 5 oder § 19 Abs. 3 bis 6 genannten Gründen als nicht bestanden, so entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses, welche Teile der Prüfung zu wiederholen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Wiederholen der Laufbahnprüfung</p> <p>(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung, inwieweit der Prüfling bestimmte Teile der Ausbildung nochmals zu durchlaufen hat. Es sind lediglich nicht bestandene Teile der Laufbahnprüfung (§ 11 Abs. 3) zu wiederholen.</p> <p>(2) Gilt eine Laufbahnprüfung aus den in § 20 Absatz 5 oder § 22 Absätze 3 bis 6 genannten Gründen als nicht bestanden, so entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses, welche Teile der Prüfung zu wiederholen sind.</p>
<p style="text-align: center;">Teil III Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für die vor dem 1. Januar 2009 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellten Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 10. August 1999 (GVBl. S. 485), geändert durch Nr. 19 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), weiter.</p>	<p style="text-align: center;">Teil III Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Übergangsbestimmungen</p> <p>Der Vorbereitungsdienst für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellten Beamtinnen und Beamten soll auf eineinhalb Jahre verkürzt werden, sofern dies organisatorisch und inhaltlich möglich ist. Der Ausbildungsrahmenplan wird an die Regelungen dieser Verordnung angepasst. Bereits absolvierte Ausbildungsteile und Prüfungen bleiben anerkannt.</p>

APOmDFw Alte Fassung	APOmDFw Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 26 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 10. August 1999 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmDFw) vom 5. Juni 2009 (GVBl. S. 283) und die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 1. Juli 2010 (GVBl. S. 402) außer Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Keine